

Vereinsordnung

Verein der Gartenfreunde

„Am Weißen See“ Nedlitz e.V.

Fahrländer Damm

(Stand: 13.03.2010)

Verein der Gartenfreunde
„Am Weißen See“
Nedlitz e.V.

Das Vereinsleben, die Grundordnung im Verein und die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten im Verein werden durch die in der Mitgliederversammlung am 21.03.2009 beschlossenen Satzung und der „Rahmenordnung des Kreisverbandes Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V.“ vom 01.09.1997, die Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages ist, geregelt.

In Ergänzung dazu, gelten im Verein folgende Regelungen:

Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

Bei der Aufnahme als Mitglied ist eine Aufnahmegebühr von 6,00 € je Mitglied und bei Abschluss eines Pachtvertrages eine Gebühr von 13,00 € je Parzelle zu zahlen.

Bei Übernahme einer Parzelle ist vom übernehmenden Pächter eine Vereinsumlage für die Nutzung der Gemeinschaftsanlagen des Vereins in Höhe von 623,00 € (in Worten: sechshundertdreiundzwanzig) an den Verein zu zahlen. Bei Übernahme des Kleingartens und Erwerb der Mitgliedschaft durch Kinder des abgehenden Kleingärtners (Eltern) entfällt die Zahlung der Vereinsumlage.

Die Vereinsumlage wird für die jährliche Nutzung mit 5 % abgeschrieben.

Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft und des Kleingartenpachtverhältnisses ist durch den Vorstand auf Kosten des Pächters die Bewertung der Parzelle durch die Kommission des Kreisvorstandes zu veranlassen.

Über den Abschluss eines Pachtvertrages mit einem neuen Pächter entscheidet der Vorstand.

Die Bearbeitungsgebühr für die Kündigung und den Pächterwechsel beträgt für den abgebenden Pächter 13,00 €.

Die Vereinsumlage für die Gemeinschaftsanlagen ist, minus 5 % jährliche Abschreibung für die Nutzung, zurückzuzahlen.

Mitgliedsbeitrag und finanzielle Sicherung des Vereins

1. Haushaltsplan

Der Vorstand legt der Jahreshauptversammlung jährlich einen Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor.

2. Mitgliedsbeitrag

Der Beitrag je Mitglied beträgt jährlich 6,00 €.

3. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen des Vereins besteht aus:

- dem Wasserrohrnetz bis zu den Parzellenwasserzählern;
- dem Elektroenergienetz vom Hauptanschluss bis zum Anschluss in den Zählertafeln der Lauben;
- dem Vereinsheim;
- der Außenumzäunung;
- Abwassernetz auf den Hauptwegen bis zum Anschluss an die Übernahmeschächte der Energie und Wasser Potsdam GmbH.

Das Anlagevermögen – Anstrich 1-4 – wurde bei der Währungsumstellung per 01.01.2002 mit einem Bruttowert von 82.000,00 € bewertet. Das Anlagevermögen – Anstrich 5 – ist mit einem Bruttowert von 65.000,00 € bewertet. Somit beträgt der Gesamtbruttowert des vereinseigenen Anlagevermögens insgesamt 147.000,00 €.

Das Anlagevermögen ist jährlich mit 5,0 % abzuschreiben.

Zum Ersatz des Anlagevermögens und zur sofortigen Beseitigung größerer Havarien und Reparaturen ist ein Reserve- und Havariefonds zu bilden, dem jährlich mindestens 2.000,00 € zuzuführen sind. Die Bildung des Fonds ist jährlich im Haushaltsplan als Beschluss der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Die Realisierung ist im finanziellen Jahresabschluss nachzuweisen und der Jahreshauptversammlung zu unterbreiten.

Beim Parzellenwechsel ist der Differenzbetrag zwischen der eingezahlten Umlage durch den Neupächter und der Auszahlung der Restumlage an den ausscheidenden Pächter dem Reserve- und Havariefonds zuzuführen.

Jährliche Reparaturen am Anlagevermögen sind aus Pachteinnahmen – Vereinsheim – bzw. über die jährliche festzulegende Vereinsumlage zu finanzieren.

Bei Ersatz oder Erweiterung des Anlagevermögens sind Mittel des Reserve- und Havariefonds einzusetzen. Falls die finanziellen Mittel dieses Fonds nicht ausreichen, ist eine zusätzliche Umlage zu beschließen. Diese darf den Betrag von 600,00 € (in Worten: sechshundert) nicht übersteigen.

Vorstand

- a) Arten der Pflichtverletzung zur Erhebung von Ordnungsgeld
- Erstellen von Bauten und baulichen Anlagen ohne Genehmigung des Vorstandes;
 - ungenügende, nach dem Bundeskleingartengesetz festgelegte Bewirtschaftung des Kleingartens;
 - Eingriffe des Parzellenpächters unter Missachtung der Ordnung über die Abnahme von Elektroenergie und der Ordnung zur Regelung der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Verein;
 - Nichtwahrung von Terminen für die Energie- und Wasserablesung;
 - Verunreinigung von Gemeinschaftsflächen.
- b) Höhe des Ordnungsgeldes
- | | |
|---|---------|
| - für nicht genehmigte Baute und bauliche Anlagen sowie Forderungen zur Beseitigung derer auf Kosten des Verursachers | 50,00 € |
| - ungenügende Bewirtschaftung | 30,00 € |
| - Verletzung der Ordnungen über Abnahme von Elektroenergie und Regelung der Wasserver- und Abwasserentsorgung | 30,00 € |
| - Terminverzug bei Elektro- und Wasserablesung | 20,00 € |
| - Verunreinigungen | 10,00 € |

I. In Ergänzung der Rahmengenordnung des Kreisverbandes Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. vom 01.09.1997 als Bestandteil des Pachtvertrages gilt im Verein folgendes:

zu Abschnitt 2 Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

zu Punkt 2.3 Die Arbeiten zur Errichtung, Gestaltung, Erhaltung und Pflege von Gemeinschaftseinrichtungen und zur Durchführung von Veranstaltungen, sowie die Kosten für die Sicherung der Verwaltung des Vereins sind jährlich durch den Vereinsvorstand zu planen.

Arbeitsstunden und Materiaaufwand, sowie der dafür erforderliche Finanzbedarf sind der Jahreshauptversammlung zu Beschlussfassung vorzulegen. Arbeitsstunden der Mitglieder sind mit 6,00 € je Stunde zu berechnen.

Die geplanten Arbeiten sind vom Vorstand auszuschreiben. Alle Mitglieder haben das Recht, sich um die Durchführung der Arbeiten zu bewerben.

Die Materialkosten und die Arbeitsstunden sind nach der Realisierung der geplanten Arbeiten abzurechnen und die erbrachten Stunden der Mitglieder zu vergüten.
Die Abrechnung der Materialkosten und der Arbeitsstunden ist der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
Die Höhe der Vereinsumlage je Parzelle ist jährlich im Beschluss der Jahreshauptversammlung auszuweisen.

zu Abschnitt 3 Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

- zu Punkt 3.1 Der Pächter eines Kleingartens ist verpflichtet, die kleingärtnerische Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1, Nr. 1 des Bundeskleingartengesetzes zu gewährleisten. Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination eines nichterwerbsmäßigen Anbaus von Obst, Gemüse und Blumen, sowie die Gestaltung und Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.
Auf mindestens einem Drittel (1/3) der Kleingartenfläche lt. Pachtvertrag sind in der für Kleingärten typischen Vielfalt Obst- und Gemüsekulturen anzubauen.
Wird bei Gartenbegehungen oder sonstigen Kontrollen festgestellt, dass die Bewirtschaftung des Kleingartens nicht nach den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes erfolgt, kann durch den Vorstand, nach einer Friststellung zur Bereinigung, eine Abmahnung ausgesprochen werden.
Wird jedoch weiterhin festgestellt, dass die Bereitschaft zur Beseitigung der Mängel nicht vorliegt, kann der Vorstand den Ausschluss gemäß § 3 Abs. 2, Buchstabe c, der Satzung vom 21.03.2009 beschließen.
- zu Punkt 3.4 Die Anpflanzung von Waldbäumen, Wacholder und Laubfeldgehölzen auf den Parzellen ist nicht gestattet.
Ziergehölze sind – sobald sie die Höhe von 2,50 m erreichen – ohne Aufforderung einzukürzen bzw. zu roden.
Als Material für Hecken an Parzellengrenzen ist Liguster und für die Vereinsgrenzen Hainbuche zu verwenden. Die Heckenanpflanzung kann im Einvernehmen mit dem Parzellennachbar auf der Parzellengrenze erfolgen, ansonsten ist ein Grenzabstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Nadelgehölzhecken sind nicht gestattet.
Die Wuchshöhe von Hecken zwischen den Kleingärten darf die Höhe von 1,30 m, zu den Wegen innerhalb der Kleingartenanlage 1,30 m und zur Außengrenze der Kleingartenanlage 2,00 m nicht überschreiten. Diese Höhen sind durch entsprechenden Schnitt, unter Beachtung der Vogelbrutzeit, einzuhalten. Bei Nichteinhaltung kann mit Festlegung eine Ordnungsgeldes bis zur Abmahnung gehandelt werden.
- zu Punkt 3.5 Die Fütterung streunender Katzen und Hunde ist im Vereinsgelände untersagt.

zu Abschnitt 4 Errichtung von Bauwerken

- zu Punkt 4.1 Die Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen durch den Vorstand, im Auftrag des Verpächters, zur Errichtung von Baulichkeiten und Anlagen lt. Abschnitt 4 beträgt je Antrag 10,00 €.
- zu Punkt 4.2 Die zweckmäßige Nutzung der Kleingewächshäuser mit einer Grundfläche von maximal 10 m² ist nachzuweisen. Eine zweckentfremdende Nutzung ist unzulässig. In diesen Fällen ist die Entfernung auf eigene Kosten vorzunehmen.

zu Abschnitt 6 Ordnung und Ruhe, Lärmschutz

- zu Punkt 6.2 Das Befahren der Wege im Vereinsgelände mit Kfz ist nur zum Zwecke des Ent- und Beladens zulässig. Dabei ist der kürzeste Weg zur Parzelle zu wählen.
In der Zeit vom 16.04. – 30.09. ist das Befahren der Parzellenwege zwischen 13.00 – 15.00 Uhr nicht zulässig.
Das Parken von Kfz im Vereinsgelände ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen zulässig. Anspruch auf einen Parkplatz im Vereinsgelände besteht je Parzelle für ein Fahrzeug.
Das Abstellen von PKW-Anhängern im Vereinsgelände darf das Parken von Fahrzeugen der Parzellenpächter nicht behindern.

Das Parken von Campinganhängern, Wohnwagen/Wohnmobilen und Kfz-Anhängern auf den Parkplätzen im Vereinsgelände im Zeitraum von 31. Oktober bis 31. März d.J. bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Liegt eine Genehmigung nicht vor, sind die Gegenstände zu entfernen.

zu Punkt 6.3 Die Kleingartenanlage ist eine Anlage des öffentlichen Grüns der Stadt Potsdam. Die Gartentore sind – wenn Pächter von Parzellen oder des Vereinsheimes anwesend sind – zu folgenden Zeiten **nicht** zu verschließen:

Tore	Teilstück I, Teilstück II b, Teilstück IV, Teilstück III Nr. 2+3	zwischen dem 16.04. und dem 30.09. des laufenden Jahre von 10.00. – 20.00 Uhr. Die Gartentore sind einzuklinken, aber nicht zu verschließen
Tore	Teilstück III -Fahrländer Damm- Teilstück II a	zwischen dem 01.04. und dem 30.09. wochentags zwischen 10.00. – 21.00 Uhr, Freitags und Sonnabend zwischen 09.00. – 23.00. Uhr, Sonntags zwischen 09.00 – 22.00 Uhr

zu Abschnitt 7 Verstöße

Bei Nichteinhaltung der Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes, der Rahmengartenordnung des Kreisverbandes Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V., der Vereinssatzung, der Vereinsordnung, des Pachtvertrages und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der betreffende Parzellenpächter durch den Vorstand abzumahnern. Die Kosten – eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € – trägt der Empfänger. Bei wiederholtem vertragswidrigem Verhalten kann es zur Kündigung des Kleingartenpachtvertrages führen.

zu Abschnitt 8 Hausrecht

zu Punkt 8.1 Wenn Gefahr im Verzug und Schaden vom Verein abzuwenden ist und wenn zu Terminen, die in den Informationskästen veröffentlicht sind (Zählerablesungen oder sonstige Überprüfungen), der Pächter nicht anwesend ist, sind der Verpächter und dessen Beauftragte berechtigt, auch ohne Zustimmung des Pächters einzuholen, die Parzellen zu betreten.
Diese Bevollmächtigung schließt ein, Zugänge auch mit Hilfsmitteln zu öffnen oder diese Handlung durch Dritte ausführen zu lassen.
Die entstandenen Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

zu Punkt 8.2 Bei mehrtägigem Aufenthalt von nicht zur Familie des Parzellenpächters gehörenden Personen auf der Parzelle, ist der Teilstückverantwortliche bzw. bei Nichterreichung ein Vorstandsmitglied zu informieren. Erfolgt dies nicht, kann das Betreten der Parzelle von Vorstandsmitgliedern untersagt werden.

II. Weitere für den Verein geltende Regelungen:

1. Die Elektroenergiever-, Wasserver- und Wasserentsorgung werden durch die vom Vorstand beschlossenen jeweiligen Ordnungen geregelt.
2. Innerhalb des Vereins besteht eine Interessengemeinschaft der Bootsfreunde. Die Aufgaben dieser Interessengemeinschaft regelt die vom Vorstand beschlossene Ordnung.

III. Schlussabstimmungen

Es handelt sich um eine Abschrift der Vereinsordnung, die in der Mitgliederversammlung vom 13.03.2010 beschlossen wurde.

Der Vorstand